



Sitzung vom

13. Januar 2026

Mitgeteilt den

15. Januar 2026

Protokoll Nr.

17/2026

Anfrage Oesch

betreffend Restfinanzierung der Spitex-Leistungen im Bereich Angehörigenpflege

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Ausgaben des Kantons Graubünden für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen (Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) betrugen

an Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag:

2020	18 Organisationen	5 400 000 Franken
2021	18 Organisationen	5 800 000 Franken
2022	18 Organisationen	5 700 000 Franken
2023	18 Organisationen	7 000 000 Franken
2024	18 Organisationen	7 500 000 Franken
2025	18 Organisationen	5 900 000 Franken (1.–3. Quartal 2025)

Im Zeitraum von 2020 bis 30. September 2025 somit rund 37 300 000 Franken;

an Dienste ohne kommunalen Leistungsauftrag:

2020	11 Organisationen	265 000 Franken
2021	14 Organisationen	337 000 Franken
2022	16 Organisationen	430 000 Franken
2023	17 Organisationen	636 000 Franken
2024	17 Organisationen	795 000 Franken
2025	20 Organisationen	360 000 Franken (1.–3. Quartal 2025)

Im Zeitraum von 2020 bis 30. September 2025 somit rund 2 823 000 Franken;

an anerkannte Pflegefachpersonen:

2020	24 Pflegefachpersonen	170 000 Franken
2021	30 Pflegefachpersonen	195 000 Franken
2022	39 Pflegefachpersonen	245 000 Franken
2023	39 Pflegefachpersonen	360 000 Franken
2024	41 Pflegefachpersonen	420 000 Franken
2025	42 Pflegefachpersonen	314 000 Franken (1.-3. Quartal 2025)

Im Zeitraum von 2020 bis 3. Quartal 2025 somit rund 1 704 000 Franken.

Von 2020 bis 30. September 2025 hat der Kanton Graubünden gesamthaft rund 41 827 000 Franken als Restfinanzierungsbeiträge für Pflegeleistungen an die Leistungserbringenden ausbezahlt.

Zu Frage 2: Aktuell haben 13 Spitex-Organisationen, welche sich auf die Angehörigenpflege spezialisiert haben, eine Betriebsbewilligung im Kanton Graubünden. Neun von diesen rechnen zurzeit Restfinanzierungsbeiträge für Pflegeleistungen mit dem Kanton Graubünden ab. An diese wurden die folgenden Beiträge für Pflegeleistungen ausbezahlt:

2020	2 Organisationen	4 500 Franken
2021	3 Organisationen	24 000 Franken
2022	4 Organisationen	71 000 Franken
2023	4 Organisationen	91 500 Franken
2024	6 Organisationen	125 000 Franken
2025	9 Organisationen	360 000 Franken (1.–3. Quartal 2025)

Total Ausgaben 2020 bis 3. Quartal 2025 an Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, 676 000 Franken. Der Anteil beträgt somit rund 1.6 %.

Zu Frage 3: Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex) unterstehen der Bewilligungspflicht und haben demzufolge ein entsprechendes Gesuch an das Gesundheitsamt zu richten. Die Spitex-Organisationen, an welche bereits in einem anderen Kanton eine Bewilligung zum Betrieb eines Dienstes der häuslichen Pflege und Betreuung erteilt wurde, können sich gestützt auf die Binnenmarktgesetzgebung auf den freien Zugang zum Markt berufen und somit eine Betriebsbewilligung in einem einfacheren Verfahren erlangen. Das Gesundheitsamt holt jeweils in einem transparenten Dialog mit den Gesuchstellenden sämtliche Informationen und Unterlagen ein, welche zum Gesuch Betriebsbewilligung im Kanton Graubünden verlangt werden, somit auch die zur Angehörigenpflege. Aus den Betriebs-, Pflege- und Betreuungskonzepten sind die angebotenen Leistungen ersichtlich. Im Weiteren nutzt das Gesundheitsamt die Webseiten der gesuchstellenden Organisationen als weitere Informationsquelle.

Zu Frage 4: Ja, es ist möglich eine weitere Leistungskategorie für KLVc-Leistungen ohne Wegpauschalen einzuführen. Diese Möglichkeit ist bereits in Abklärung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin